

**Satzung der Stadt Schwelm für das Kommunalunternehmen
„Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“
vom 17.12.2004 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 27.10.2015**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 S. 1, 114a Abs. 2 S. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380), und der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) vom 24. Oktober 2001 (GV.NRW.S. 773), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 09. Oktober 2007 (GV.NRW.S. 380), hat der Rat der Stadt Schwelm in seiner Sitzung am 16.12.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die „Technischen Betriebe der Stadt Schwelm“ sind ein selbständiges Unternehmen der Stadt Schwelm (Kommunalunternehmen) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114a GO NRW.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „TBS“.
- (3) Die Anstalt hat ihren Sitz in Schwelm
- (4) Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Stadtwappen der Stadt Schwelm und der Umschreibung „Technische Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“.

§ 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens TBS (Anstaltszweck)

- (1) Aufgaben der TBS sind
 - 1.1 die Beseitigung des Abfalls und Abwassers im Stadtgebiet und insbesondere Planung, Bau, Betrieb und Unterhaltung der dazu notwendigen Anlagen,
 - 1.2. die Reinigung der Straßen und der Winterdienst,
 - 1.3. Bau, Pflege und Verwaltung der städtischen Einrichtung Friedhof,
 2. die wirtschaftliche Erfüllung sonstiger technischer Dienste im Rahmen der Aufgabenstellung der Stadt Schwelm, insbesondere
 - 2.1 Straßenbauangelegenheiten,
 - 2.2 Straßenbeleuchtung,
 - 2.3 die Pflege der Grünflächen, Spielplätze, Sportanlagen und Forste,
 - 2.4 Gewässerbau und Gewässerunterhaltung,
 - 2.5 Vorbereitung des Abwasserbeseitigungskonzeptes
 - 2.6 Wartung und Instandsetzung städtischer Fahrzeuge und Geräte und Vorhalten der entsprechend notwendigen Infrastruktur,
 3. das Vorhalten von Hilfsbetrieben, wie z.B. Fuhrpark, Werkstatt und Verwaltung, zur Förderung des Anstaltszwecks.
- (2) Die Stadt Schwelm überträgt den TBS gemäß § 114a Abs. 3 GO NRW die Aufgaben aus Absatz 1 Ziffer 1 mit materiell-rechtlicher Wirkung zur eigenverantwortlichen Erfüllung als eigene Aufgaben. Diesbezüglich werden auf die TBS die hoheitlichen Aufgaben der Stadt Schwelm übertragen, welche insbesondere folgende sind:
 - a) die Pflicht zur Abwasserbeseitigung gemäß § 53 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) Nordrhein-Westfalen i.V.m. § 18a Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der jeweils gültigen Fassung, unberührt davon bleiben Rechte und Pflichten des Rates der Stadt Schwelm im Zusammenhang mit der Erstellung des Abwasserbeseitigungskonzeptes.
 - b) die Straßenreinigung einschließlich des Winterdienstes im Sinne der Bestimmungen des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) in der jeweils gültigen Fassung,

- c) die Erfüllung der Pflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im Sinne von § 15 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) sowie §§ 5 ff. Landesabfallgesetz (LAbfG NRW) in der jeweils gültigen Fassung,
- d) die Erfüllung der Pflichten als Friedhofsträger gemäß Bestattungsgesetz NRW.
Die übrigen in Abs. 1 genannten Aufgaben, die nicht mit materiell-rechtlicher Wirkung auf die AöR übertragen werden können, werden ihr zur Wahrnehmung übertragen.
- (3) Die TBS können die in Absatz 1 genannten Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen auch für andere Gemeinden wahrnehmen.
- (4) Die TBS können unter den Voraussetzungen des § 114a Abs. 4 GO NRW andere Unternehmen oder Einrichtungen gründen oder sich an diesen beteiligen. Für die Gründung von und die Beteiligung an anderen Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts sowie deren Veräußerung und andere Rechtsgeschäfte im Sinne des § 111 GO NRW gelten die §§ 108 bis 113 GO NRW entsprechend.
- (5) Die TBS sind nach § 114a Abs. 3 GO NRW berechtigt und verpflichtet, hinsichtlich der durch § 2 Abs. 2 mit materiell-rechtlicher Wirkung übertragenen Aufgaben anstelle der Stadt
1. Satzungen zu erlassen, die die Benutzung der mit den Aufgaben verbundenen Einrichtungen und die Gebühren, Abgaben und Entgelte für die Benutzung der mit den Aufgaben verbundenen Einrichtungen regeln,
 2. unter der Voraussetzung des § 9 GO NRW durch Satzung einen Anschluss und Benutzungszwang vorzuschreiben,
- Die Stadt Schwelm überträgt den TBS das Recht und die Pflicht, in Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben anfallende Gebühren, Beiträge und Entgelte gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) in der jeweils gültigen Fassung selbst zu erheben und zu vollstrecken.
Die Rechte des Rates der Stadt Schwelm gemäß § 114a Abs. 7 GO NRW bleiben davon unberührt.
- (6) Die TBS können zur Vollstreckung die Stadt Schwelm um Amtshilfe ersuchen.
- (7) Die TBS sind Dienstherr der bei ihnen beschäftigten Beamtinnen und Beamten und Arbeitgeber der bei ihnen beschäftigten Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter.
Die Regelungen des Landespersonalvertretungsgesetzes (LPVG) und des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) gelten unmittelbar.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital beträgt 3.000.000 Euro.

§ 4 Organe

- (1) Organe der Anstalt sind:
1. der Vorstand
 2. der Verwaltungsrat
- (2) Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber Organen der Stadt.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten nach § 114a Abs. 11 GO NRW entsprechend.

§ 5 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem bis zu drei Mitglied/Mitgliedern. Die Festlegung der Mitgliederzahl erfolgt durch Beschluss des Verwaltungsrates. Bei mehr als einem Mitglied bestimmt der Verwaltungsrat den Vorsitzenden/die Vorsitzende.
- (2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese unterliegt der Genehmigung durch den Verwaltungsrat.

§ 6 Zuständigkeit des Vorstands

- (1) Der Vorstand leitet die Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist, nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns.
- (2) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so ist jeder allein vertretungsberechtigt. Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag des Vorstands Stellvertreter ernennen.
- (3) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (4) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat grundsätzlich vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat und die Stadt zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen mit einer Ergebnisauswirkung von mehr als 125.000 € bezogen auf den nach dem Erfolgsplan prognostizierten Gewinn/Verlust zu erwarten sind.
- (5) Der Vorstand ist zuständig für sämtliche dienstrechtlichen Angelegenheiten der Beamtinnen, Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter der TBS, soweit nicht die Zuständigkeit des Verwaltungsrates gegeben ist. Er ist Leiter der Dienststelle auch in personalvertretungsrechtlicher Hinsicht.
Dem Vorstand wird die Wahrnehmung der Aufgaben der obersten Dienstbehörde in beamten-, besoldungs-, versorgungs- und personalvertretungsrechtlichen Angelegenheiten übertragen, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.
- (6) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, bestimmt der Verwaltungsrat ein für das kaufmännische Rechnungswesen verantwortliches Vorstandsmitglied.

§ 7 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/der Vorsitzenden und 11 übrigen Mitgliedern. Ist nicht jede Ratsfraktion bei den übrigen Mitgliedern nach Satz 1 berücksichtigt, ist die Gesamtzahl der übrigen Mitglieder soweit durch Satzungsänderung zu verändern, dass jede Ratsfraktion mindestens 1 Vertreter stellt. Für die übrigen Mitglieder werden Stellvertreter bestellt.
- (2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrats ist der/die Bürgermeister/in. Gehören die der TBS obliegenden Aufgaben einem Geschäftsbereich eines/einer Beigeordnete/n an, führt diese/r den Vorsitz. Sind die Aufgaben mehreren Geschäftsbereichen zuzuordnen, so entscheidet der/die Bürgermeister/in über den Vorsitz. Die Stellvertretung für den Vorsitz wird von den übrigen Mitgliedern aus ihrem Kreise bestimmt. Der/die Stellvertretende übernimmt alle Funktionen des/der Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß. Die Wahl von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgern ist zulässig. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlperiode oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Dem Verwaltungsrat können nicht die durch Gesetz gemäß § 114a Abs. 8 S. 8 GO NRW ausgeschlossenen Personen angehören. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus.
- (4) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Schwelm auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungs-VO.
- (6) Sofern das Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmt, fällt der Verwaltungsrat seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen gelten § 50 Absätze 1, 2, 5 GO NW entsprechend.
- (7) Der Verwaltungsrat kann zu einzelnen Beratungspunkten Sachverständige zur Beratung hinzuziehen.

§ 8 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. den Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Satzung übertragenen Aufgabengebiets (§ 2 Absatz 5),
 2. die Gründung anderer Unternehmen oder Einrichtungen oder die Beteiligung der Anstalt an solchen sowie Rechtsgeschäfte gemäß § 111 GO NW
 3. die Ergebnisverwendung,
 4. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
 5. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungnehmer,
 6. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 7. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 8. die Entlastung des Vorstands bei Feststellung des Jahresabschlusses,
 9. die Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie Regelung des Dienstverhältnisses des Vorstands
 10. a) folgende beamtenrechtliche Maßnahmen von Beamten der Besoldungsgruppe ab A 13 BBesO aufwärts, und zwar
 - die Einstellung, Anstellung und Entlassung
 - die Verlängerung der Probezeit
 - die Umwandlung des Beamtenverhältnisses
 - die Abordnung
 - die Versetzung aus Beamtenverhältnis auf Probe in den Ruhestand bei Dienstunfähigkeit aus anderen als den in § 49 (1) LBG genannten Gründen (§ 49 Abs. 2 LBG)
 - b) die Beförderung von Beamten nach A 13 BBesO und höher
 - c) die Einstellung und Entlassung von Angestellten ab Entgeltgruppe 13 TvöD-V sowie die Höhergruppierung nach Entgeltgruppe 13 TVöD-V und höher.
 11. Verfügungen über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen hierüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreitet,
 12. Gewährung und Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreiten, soweit sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind.
- (3) In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 bis Nr. 3 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Stadt Schwelm, wobei Fälle nach Nr. 2 einer vorherigen Entscheidung durch den Rat bedürfen.
- (4) Der Verwaltungsrat leitet das Abwasserbeseitigungskonzept, nachdem er darüber beschlossen hat, an den Bürgermeister der Stadt Schwelm weiter, damit dieser es nach Prüfung an den Rat der Stadt Schwelm zur Beschlussfassung weiterleiten kann. Anschließend legt der Bürgermeister der Stadt Schwelm das Abwasserbeseitigungskonzept der Aufsichtsbehörde gem. § 53 Abs. 1 LWG vor.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 10. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden verkürzt werden.
- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes bei dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit bei dem/der Stellvertreter/in, bei dessen/deren Abwesenheit gegenüber allen Mitgliedern des Verwaltungsrates dies beantragt.

- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen sind im Falle des § 8 Abs. 2 Nr. 1 bis Nr. 8 grundsätzlich öffentlich, in den Fällen des § 8 Abs. 2 Nr. 9 bis Nr. 12 grundsätzlich nicht öffentlich. Im übrigen sind sie öffentlich. Die Öffentlichkeit kann in begründeten Fällen ausgeschlossen werden, namentlich wenn Personal-, Liegenschafts-, Prozessangelegenheiten oder Auftragsvergaben beraten werden und diese Informationen auch nur mittelbar einen Schaden oder Nachteil der Anstalt nach sich ziehen könnte. Über den Ausschluss entscheidet der Verwaltungsrat. § 51 GO NW gilt für Sitzungen des Verwaltungsrates entsprechend.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zu stimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates oder deren Stellvertreter anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (5) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden, und wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (6) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Der Schriftführer wird auf Vorschlag des Vorstands vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates und dem Schriftführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.
- (7) In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Verwaltungsrates zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

§ 10 Verpflichtungserklärungen

- (1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem nach § 1 Abs. 2 geführten Namen durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „in Auftrag“.

§ 11 Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung

- (1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen.
- (2) Der Vorstand hat rechtzeitig, in der Regel zwei Monate vor Beginn des Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgs-, Investitions- und Stellenplan dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Feststellung vorzulegen. Daneben ist vom Vorstand eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen und jährlich fortzuschreiben. Diese Vorausschau ist dem Verwaltungsrat sowie der Stadt Schwelm zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt und geprüft. Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts gelten § 114 a Abs. 10 GO NRW sowie § 27 Kommunalunternehmensverordnung entsprechend. Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Schwelm zuzuleiten.

- (4) Dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Schwelm werden die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt. Darüber hinaus führt das Rechnungsprüfungsamt die technische Prüfung im Rahmen einer zwischen dem Vorstand der AöR und den Rechnungsprüfungsamt abzuschließenden Vereinbarung durch. Abschluss und evtl. künftige Änderungen der Vereinbarung bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsrates.
- (5) Die Vorschriften für die öffentlichen Bekanntmachungen der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Schwelm in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

§ 13 Überleitungsregeln, Personalvertretung

- (1) Die Anstalt TBS tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Stadt Schwelm gegenüber allen von der Stadt Schwelm übernommenen Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeitern ein. Einzelheiten regelt der Personalüberleitungsvertrag, der zwischen der Stadt Schwelm und den TBS geschlossen wird.
- (2) Die Anstalt tritt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle übrigen bestehenden Rechte und Pflichten der Stadt Schwelm ein, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen. Insbesondere wird die AöR rechtliche bzw. wirtschaftliche Eigentümerin der Vermögensgegenstände der bisherigen TBS.
- (3) Die zur Zeit geltenden Satzungen der Stadt Schwelm, die für die auf die Anstalt übertragenen Aufgabenbereiche erlassen wurden, gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt Schwelm die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungsregelungen in diesen Angelegenheiten trifft. Gleiches gilt für die bisher geltenden Dienstvereinbarungen und Dienstweisungen.
- (4) Der erste Vorstand der Anstalt wird abweichend von § 5 Abs. 2 durch den Rat der Stadt Schwelm bestimmt.
- (5) Abweichend von § 7 Abs. 3 endet die erste Amtszeit des Verwaltungsrates nach Ablauf der Wahlperiode des Rates der Stadt Schwelm im Jahre 2009.

§ 14 Auflösung

Bei Auflösung der „Technischen Betriebe der Stadt Schwelm, Anstalt öffentlichen Rechts“ fällt das Anstaltsvermögen der Stadt Schwelm zu.

15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 31.12.2004 in Kraft. Gleichzeitig entsteht die Anstalt.